



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per E-Mail an:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Basel, 27. Oktober 2026

Präsidialnummer: 261037

Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2026

Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen; 18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 hat die Präsidentin der Kommission für Rechtsfragen, Frau Barbara Steinemann, die Kantone eingeladen, sich zur Einführung eines neuen Straftatbestands «Sexuelle Kommunikation mit Kindern» zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend lassen wir Ihnen nachfolgende unsere Einschätzung und Anregungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung des Strafgesetzbuches. Die neue Strafbestimmung trägt einer Entwicklung Rechnung, die für den Kinderschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt: Kinder und Jugendliche können heute über unterschiedlichste Kommunikationskanäle gezielt angesprochen, beeinflusst und manipuliert werden. Der strafrechtliche Schutz darf deshalb nicht erst einsetzen, wenn es zu einem physischen Treffen oder einem sexuellen Übergriff kommt.

Die Vorlage schliesst eine bestehende Schutzlücke, indem sie auch Formen der sexuellen Kommunikation erfasst, die nach geltendem Recht nicht oder nur unzureichend unter Strafe gestellt werden können. Damit wird der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gestärkt. Der Regierungsrat erachtet diesen Ansatz als richtig und zeitgemäss. Dazu trägt insbesondere die technologieneutrale Ausgestaltung der Bestimmung bei. Sie knüpft nicht an ein bestimmtes Kommunikationsmittel an und erfasst damit sowohl den direkten persönlichen Kontakt als auch den digitalen Raum. Dies stellt sicher, dass der strafrechtliche Schutz nicht durch neue technische Entwicklungen oder veränderte Kommunikationsformen umgangen werden kann.

Auch die Ausgestaltung als Officialdelikt ist für einen wirksamen Kindesschutz von Bedeutung. Von einem betroffenen Kind kann regelmässig nicht erwartet werden, innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist Strafantrag zu stellen. Da entsprechende Handlungen häufig im Verborgenen stattfinden und erst später bekannt werden, gilt dies vielfach auch für die antragsberechtigten Eltern. Die Verfolgung von Amtes wegen ermöglicht es zudem, im Rahmen der Strafuntersuchung weitere Opfer zu identifizieren und die Ermittlungen entsprechend auszuweiten. Die Konzeption als abstraktes Gefährdungsdelikt trägt diesem Schutzgedanken ebenfalls Rechnung.

Aus präventiver Sicht ist schliesslich auch die Aufnahme des neuen Tatbestandes in den Berufsverbotskatalog nach Art. 67 Abs. 3 Bst. b StGB folgerichtig. Personen, die sich der sexuellen Kommunikation mit Kindern schuldig machen, können auch in anderen beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Zusammenhängen Zugang zu Minderjährigen suchen.

2. Anregungen zu einzelnen Punkten

2.1 Subjektiver Tatbestand

Der Vorentwurf stellt darauf ab, dass die erwachsene Person mit der Absicht handelt, sich sexuell zu erregen. Dieser subjektive Tatbestand wird als sachgerecht erachtet. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass legitime Gespräche über Sexualität, etwa im Rahmen der Sexualerziehung oder der medizinischen Aufklärung, nicht vom Straftatbestand erfasst werden. Cybergrooming kann jedoch auch durch andere Motive geprägt sein. Macht- und Manipulationsabsichten oder der gezielte Aufbau eines Vertrauensverhältnisses können bereits Teil eines Grooming-Prozesses sein, ohne dass die Kommunikation zu diesem Zeitpunkt einen eindeutig sexuellen Charakter aufweist. Solche Verhaltensweisen können die ungestörte sexuelle Entwicklung eines Kindes ebenfalls beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Schutz vor sämtlichen weiteren Erscheinungsformen des Cybergroomings ausreichend gewährleistet ist.

2.2 Angemessener Strafraum

Der Schutz eines besonders sensiblen Rechtsguts muss sich auch in der vorgesehenen Strafordrohung widerspiegeln. Der Regierungsrat erachtet den Strafraum von «Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe» deshalb als zu tief. Die sexuelle Beeinflussung und Manipulation von Kindern und Jugendlichen kann schwerwiegende und nachhaltige Folgen für deren Entwicklung haben. Der Strafraum sollte dieser Bedeutung Rechnung tragen und den Gerichten ermöglichen, die Sanktion dem konkreten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat anzupassen. Gleichzeitig kommt der Strafordrohung eine wichtige generalpräventive Funktion zu.

Der Regierungsrat regt daher an, den Strafraum nach oben anzupassen und sich dabei an Tatbeständen von vergleichbarer Schwere zu orientieren.

2.3 Flankierende Massnahmen

Eine strafrechtliche Regelung allein kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen nur begrenzt zu gewährleisten. Für eine wirksame Umsetzung braucht es deshalb geeignete flankierende Massnahmen.

Insbesondere sind klare, niederschwellige und möglichst schweizweit einheitliche Meldewege sowie ein benutzerfreundliches Meldetool für Plattformbetreibende, Betroffene und deren Eltern zur Verfügung sicherzustellen.

Von zentraler Bedeutung ist zudem eine verstärkte Präventionsarbeit. Die Einführung der neuen Strafnorm sollte deshalb mit Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern,

Jugendlichen und Erziehungsberechtigten sowie mit koordinierten Sensibilisierungs- und Präventionsangeboten auf nationaler und kantonaler Ebene verbunden werden.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin